

Erläuterungen zum Meldeformular „Meldung einer neuen Einheit“

Sinn und Zweck der Erhebung

Die Durchführung dieser Erhebung ist in der Gebarungsstatistik-Verordnung 2014 BGBl. 345/2013 gesetzlich festgelegt.

Gemäß § 5 (1) Z.2 haben die staatlichen Einheiten binnen zwei Monaten nach Einrichtung neu geschaffener Einheiten alle Daten und Informationen, die für die Zuordnung dieser Einheiten zu einer Sektorklassifikation durch die Bundesanstalt Statistik Österreich notwendig sind, an Statistik Österreich zu übermitteln.

Nach dem ESVG 2010 sind institutionelle Einheiten wirtschaftliche Einheiten, die Eigentümer von Waren und Vermögenswerten sein können und eigenständig Verbindlichkeiten eingehen, wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und Transaktionen mit anderen Einheiten vornehmen können. Im ESVG sind die institutionellen Einheiten zu den fünf institutionellen Sektoren zusammengefasst:

- a) nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften,
- b) finanzielle Kapitalgesellschaften,
- c) Staat,
- d) private Haushalte,
- e) private Organisationen ohne Erwerbszweck
- f) Übrige Welt.

Eine entsprechende Liste jener institutionellen Einheiten, die dem Sektor Staat zuzurechnen sind wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlicht. Dadurch wird Rechtssicherheit für die Vereinbarungspartner geschaffen, ob neu gegründete institutionelle Einheiten dem Sektor Staat zuzurechnen und damit bei der Berechnung des Maastrichtergebnisses zu berücksichtigen sind.

Die Meldepflicht hat folgende für die Bundesanstalt Statistik Österreich notwendige Unterlagen und Informationen zu umfassen:

1. Eine allgemeine Beschreibung der Einheit, d.h. Gründungsgrund, Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Zweck und Aufgaben der institutionellen Einheit, Rechtsform (GmbH, AG etc.), Firmensitz
2. Firmenbuchnummer
3. Mitarbeiter, anzugeben in Vollzeitäquivalenten und Kopfzahl
4. Anteil an Erlösen (Prozentsatz an Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen) die mit dem Sektor Staat erwirtschaftet werden
5. Finanzierung
Finanziert sich die Einheit durch Transfers der Gründereinheit, durch Kredite oder Anleihen, Mieten, Produktionserlöse bzw. andere Einnahmen?
Was wird finanziert, bspw. Käufe von Immobilien, Käufe von Wohnbaurdarlehen, Förderungen.
6. Bilanz bzw. Rechnungsabschluss (so vorhanden)
Wenn nicht vorhanden, so sollten vorläufige Bilanzpositionen angegeben werden, so wie sie bei Erstellung des nächsten Rechnungsabschlusses bzw. der Bilanz erwartet werden, d.h. eine grobe Aufgliederung der Einnahmen- / Ausgabenseite, Aktiva und Passiva.

7. Abbildung im Rechnungsabschluss / in der Bilanz der Gründereinheit

a. Auswirkungen auf Ströme des Rechnungsabschlusses / der Bilanz der Gründereinheit.

Welche Ströme im Rechnungsabschluss entfallen, welche kommen hinzu? (Bspw. Identifikation der Ansätze, Posten, Untergliederungen in den Abschlüssen der Gebietskörperschaften; Auswirkungen auf die Bilanz, GuV bei anderen Gründereinheiten, die im Sektor Staat klassifiziert sind).

b. Auswirkungen auf die Bestände der Gründereinheit.

Wie verändern sich die Bestände des Vermögens / der Schulden in der Gründereinheit?

8. Kontaktperson für Auskünfte

Die binnen zwei Monaten an die Statistik zu übermittelnde Meldung hat sämtliche zum Ausgliederungszeitpunkt vorhandene Daten zu umfassen. Jene Daten, die zum Ausgliederungszeitpunkt noch nicht vorhanden sind, sind ehest möglich nachzureichen. [...]

Wer muss diese Meldung vornehmen und welche Einheiten sind zu melden?

Zu melden sind sämtliche Einheiten die von einer institutionellen Einheit, die dem Sektor Staat zugerechnet wird, gegründet werden. Die **Meldepflicht** betrifft nicht nur die Gebietskörperschaften, sondern **umfasst alle Einheiten des Sektors Staat!** D.h. auch Fonds, Kammern oder Sozialversicherungsträger sind hier angesprochen.

Unter (Neu)Gründung sind auch Ausgliederungen von Tätigkeiten, Fusionen oder ähnliches zu verstehen. Diese Meldepflicht umfasst sämtliche Rechtsformen, die eine Neugründung annehmen kann, wie z.B. Vereine, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Verbände, Public Private Partnerships oder GmbHs.

Ab wann ist eine Neugründung zu melden?

Wie in den Erläuterungen angeführt ist eine Neugründung einer Einheit **binnen zwei Monaten** an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Laufzeit dieser Frist beginnt bei Einheiten die verpflichtet sind eine Firmenbuchnummer zu führen ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch. Für alle anderen institutionellen Einheiten beginnt die Frist zu laufen sobald diese offiziell ihre Tätigkeit aufnimmt bzw. in ein Register o.ä. eingetragen wird (z.B. Eintragung ins Vereinsregister).

In welcher Form ist eine Neugründung zu melden?

Die Bundesanstalt Statistik Österreich stellt auf Ihrer website unter Fragebögen/Gebietskörperschaften/Erhebung von Gebarungsdaten/ ein **Meldeformular** zur Verfügung. Meldungen von neu gegründeten institutionellen Einheiten sind **ausschließlich mit diesem Formular und in elektronischer Form** an die dort angegebene mail-Adresse zu übermitteln. Folgende Namenskonvention ist einzuhalten: MeNE_Name_ jjjmmmtt.xlsx, wobei ein Kurzname ausreichend ist. Als Datum ist jenes der Übermittlung der Meldung einzutragen.

Nähere Erläuterungen zu einzelnen Punkten

1) Name der Einheit (lt. Firmenbuch), Firmenbuchnummer, Gründungsdatum und Dienstgebernnummer

Hier ist der Name der Einheit anzugeben wie er im Firmenbuch angegeben ist, sowie das Gründungsdatum. Sollte der Name die Rechtsform nicht beinhalten, so ist diese explizit anzuführen.

Ebenfalls sind die Firmenbuch- und die Dienstgebernnummer anzugeben. Sollte diese zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht verfügbar sein, so ist dieses Feld mit UID-Nummer, DVR-Nummer zu befüllen und zu markieren. Falls diese ebenfalls nicht verfügbar sind, ist dieses Feld mit „Information derzeit nicht verfügbar. Errichtung der Einheit am tt.mm.jjjj“ auszufüllen.

Felder, die sich auf das Firmenbuch beziehen sind mit den dort angegebenen Informationen zu

befüllen. Daten zu Einheiten, die von der Rechtsform her keine Eintragung ins Firmenbuch verlangen (bspw. Vereine), sind – soweit vorhanden – anzugeben. Bei einem Verein wäre das Feld „Name der Einheit (lt. Firmenbuch)“ dann z.B. mit „Blasmusikverein XYZ“ auszufüllen sowie Anschrift und Gründungsdatum. Leer bleiben kann in diesem Fall das Feld „Firmenbuchnummer“.

2) **Anschrift**

Hier ist der Firmensitz einzutragen so wie er im Firmenbuch angegeben wurde.

3) **Kontaktperson**

Hier sind die Kontaktperson, Telefonnummer und e-mail-Adresse in der neu gegründeten Einheit anzugeben, die im Falle von Rückfragen kontaktiert werden kann.

4) **Beteiligungsausmaß in %**

Beteiligungsausmaß der Gründereinheit(en)

5) **Wahrnehmung der Kontrollfunktion durch den Gründer / die Gründer**

Welche Gründereinheit übt den kontrollierenden Einfluss auf die neue Einheit aus?

6) **Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Zweck und Aufgabe**

Hier soll angegeben werden, warum diese Einheit gegründet wurde und welche wirtschaftliche(n) Tätigkeit(en) ausgeübt wird (werden). Hier soll folgende Information angeführt werden: welche Betätigungsfelder hat die Einheit (Vermietung und Verpachtung, Investitionen in Infrastruktur, gemeinsame Materialbewirtschaftung etc.), wurde(n) diese Tätigkeit(en) bisher von der Gebietskörperschaft selbst durchgeführt oder wurde eine private Firma beauftragt? Ist es eine Neugründung oder eine Ausgliederung? Soll in Zukunft vermehrt auf betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte Acht gegeben werden u. dgl. mehr.

7) **Zahl der unselbständig Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)**

Hier ist die Gesamtzahl (Köpfe) der unselbständig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt des Jahres, in dem die Meldung erfolgt, anzuführen. Alternativ können auch Vollzeitäquivalente angegeben werden. Falls die Mitarbeiteranzahl zum Zeitpunkt der Meldung nicht klar ist, so ist eine (realistische) Schätzung abzugeben.

(Beispiel: Meldung einer neu gegründeten Einheit im Jahr 2014; Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt 2012: 12; VZÄ 10,5)

8) **Anteil an Erlösen (Umsatzerlöse, sonstige Erträge) die mit dem Sektor Staat erwirtschaftet werden**

Anzuführen sind die voraussichtlichen Erlöse (Prozentsatz an Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen) die mit einer Gebietskörperschaft und anderen staatlichen Einheiten erzielt werden.

Zur Definition von staatlichen Einheiten (Sektor Staat) und zur Liste der staatlichen Einheiten (gekennzeichnet mit S.13xx) siehe

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html

9) **Finanzierung**

a) wie erfolgt die Finanzierung?

Hier ist überblicksmäßig anzugeben wie die Einheit ihre Einnahmen bestreiten wird. Es soll bspw. angeführt werden, ob zur Verrichtung der Geschäftstätigkeit Darlehen von Banken/dem Staat aufgenommen werden dürfen, ob es Transfers von Gebietskörperschaften gibt, ob die Einheit nur aus Erlösen finanziert wird, wer Haftungen dafür übernimmt etc.

b) was wird finanziert?

Hier ist überblicksmäßig anzugeben, was die Einheit mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln finanzieren will. Bspw. soll angeführt werden, ob damit Neubauten finanziert werden, Produktionsmittel gekauft werden, Gehälter gezahlt werden etc.

Zu beiden Punkte ist - soweit vorhanden! - eine detaillierte Aufstellung mit Zahlenmaterial beizulegen, entweder als Word-/Excel-Datei bzw. als pdf-Datei.

10) Abbildung im Rechnungsabschluss (Bilanz) der Gründereinheit

a) Auswirkungen auf die Ströme des Rechnungsabschlusses (Bilanz) der Gründereinheit

Hier ist anzugeben, welche Strompositionen im Rechnungsabschluss von dieser Neugründung betroffen sind. D.h. es sind sämtliche Einnahmen/Ausgaben Positionen nach KOG/VRV (Ansatz, Post, Untergliederung, Text) die entweder wegfallen, sich verändern oder neu hinzukommen anzuführen.

Sollte die Gründereinheit ihren Rechnungsabschluss nicht nach der Kameralistik erstellen, so sind die Auswirkungen der Neugründung auf deren Hauptpositionen darzustellen. Bspw. Auswirkungen auf Bilanz, GuV, Auswirkungen auf sonstige Einnahmen/Ausgabenströme etc.

b) Auswirkungen auf das Vermögen/die Schulden der Gründereinheit

Hier ist anzugeben welche Bestandspositionen im Rechnungsabschluss von dieser Neugründung betroffen sind. D.h. es sind sämtliche Schulden/Vermögenspositionen nach KOG/VRV (Ansatz, Post, Untergliederung, Text) die entweder wegfallen, sich verändern oder neu hinzukommen anzuführen.

Sollte die Gründereinheit ihren Rechnungsabschluss nicht nach der Kameralistik erstellen, so sind die Auswirkungen der Neugründung auf deren Hauptpositionen darzustellen. Bspw. Auswirkungen auf Bilanz, GuV, Auswirkungen auf sonstige Bestände etc.

Zu beiden Punkten ist - soweit vorhanden! - eine detaillierte Aufstellung mit Zahlenmaterial beizulegen, entweder als Word-/Excel-Datei bzw. als pdf-Datei.

11) Soweit vorhanden ist ein vorläufiger/endgültiger (Teil-)Rechnungsabschluss (Bilanz, GuV) als Beilage mitzuschicken

Sollte die Meldung einer neu gegründeten Einheit zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem es bereits Jahres- oder Halbjahresabschlüsse (unabhängig von der Art) gibt, so sind alle verfügbaren Informationen der Meldung anzuschließen.

12) Datum, Sachbearbeiter

Hier ist die Kontaktperson (Name, Telefonnummer und e-mail-Adresse) anzugeben, die diese Meldung durchführt und als Kontaktperson im Falle von Rückfragen kontaktiert werden kann.

13) Allgemeines

Werte sind in Euro anzugeben. Sollte der genaue Betrag zum Meldezeitpunkt nicht bekannt sein, so ist eine (realistische) Schätzung abzugeben (Stichtag 31. Dezember des Meldejahres).